



Sekundarschulgemeinde Bonstetten

Kreisschulgemeinde Bonstetten, Stallikon, Wettswil a.A.

Einladung zur

Gemeindeversammlung

Donnerstag, 7. Dezember 2017, 20.15 Uhr

Aula, Trakt B (ehemaliger Singsaal beim Haupteingang),

Sekundarschulhaus "Im Bruggen", Schachenrain 1, 8906 Bonstetten

Anträge und Weisungen

Geschäfte

1. Orientierung über den Finanzplan 2017 – 2021
2. Antrag Budget 2018 und Festsetzung des Steuerfusses
3. Antrag Totalrevision Statuten des Schulzweckverbandes Bezirk Affoltern
4. Antrag Verpflichtungskredit Sanierung Lehrerzimmer Trakt B
5. Informationen aus der Schule
Die Präsidentin informiert über aktuelle Themen aus der Schule – eine Beschlussfassung erfolgt nicht.

Die Anträge und die Akten zu den Geschäften sowie das Stimmregister liegen auf den Gemeindekanzleien der Kreisgemeinden während der Bürozeiten zur Einsicht auf. Bezüglich Rechte und Pflichten wird auf das Gemeindegesetz und auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 verwiesen.

Bonstetten, 7. November 2017

Sekundarschulpflege Bonstetten

Corinne Stutz, Präsidentin
Ruth M. Schmid, Leiterin Schulverwaltung

1. Orientierung über den Finanzplan 2017 – 2021

C. Chinello, Ressortvorsteherin Finanzen, erläutert den Finanzplan 2017 bis 2021. Gestützt auf Schätzungen über die Entwicklung des laufenden Aufwandes und des Investitionsbedarfs sowie über die Steuererträge wird dargestellt, wie sich die laufende Rechnung, das Vermögen und der Steuerfuss voraussichtlich entwickeln werden.

Eine Beschlussfassung erfolgt nicht.

2. Antrag Budget 2018 und Festsetzung des Steuerfusses

Beantragter Beschluss

Die Sekundarschulpflege Bonstetten beantragt der Schulgemeindeversammlung, gestützt auf Art. 14, Ziff. 1 und 2 der Gemeindeordnung, das Budget 2018 mit den nachstehenden Zahlen zu genehmigen:

1. Die Schulpflege hat das Budget 2018 der Sekundarschule Bonstetten geprüft und für richtig befunden.
2. Das Budget 2018 der Sekundarschule Bonstetten wird wie folgt genehmigt:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF	10'326'800
	Gesamtertrag	CHF	10'004'300
	Aufwandüberschuss	CHF	322'500
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	291'000
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	0
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	291'000
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	CHF	0
	Einnahmen Finanzvermögen	CHF	0
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF	0
Einfacher Gemeindesteuerertrag (100%)	CHF	45'541'000	
Steuerfuss		17%	

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem zweckfreien Eigenkapital belastet.

3. Der Steuerfuss der Sekundarschulgemeinde Bonstetten wird auf 17% (Vorjahr 17%) des einfachen Gemeindesteuerertrages festgesetzt.

Bericht der Schulpflege

A. Wirtschaftliche Lage der Sekundarschulgemeinde Bonstetten und ihre Entwicklung

Wirtschaftlich gesehen steht die Sekundarschule Bonstetten grundsätzlich gut da. Mit einem Steuerfuss von 17% hat sie, im kantonalen Vergleich mit etwa gleich grossen Schulen, die drittiefste Steuerbelastung, einen akzeptablen Selbstfinanzierungsanteil und eine tiefe Zinsbelastung.

Für das Jahr 2017 wird mit einem Gesamtaufwand von CHF 10'326'800 und einem Ertrag von CHF 10'004'300 gerechnet. Der Aufwandüberschuss von CHF 322'500 soll dem Eigenkapital entnommen werden.

Wie bereits für das Jahr 2017 prognostiziert und im 2016 bewiesen, können tiefere Defizite als in den Vorjahren erwartet werden. Durch den ab 2016 auf 17% festgelegten Steuerfuss beträgt der Aufwandüberschuss der Sek Bonstetten weniger als ein Steuerprozent. Aufgrund des vorhandenen hohen Eigenkapitals, kann das Defizit bilanzmässig sehr gut verkraftet werden. Die erwartete Verbesserung des Ergebnisses ist eingetroffen.

Im Schuljahr 2017/2018 hat die Sekundarschule Bonstetten eine leicht höhere Schülerzahl als im Vorjahr zu verzeichnen. Per Ende September 2017 besuchen 321 Schülerinnen und Schüler die Sek (13/14: 294 Jugendliche, 14/15: 313 Jugendliche, 15/16: 325 Jugendliche, 16/17: 315 Jugendliche).

Im 2018 werden zwei wichtige Investitionen angegangen. Die Sanierung des Lehrerzimmers B steht seit einigen Jahren auf dem Investitionsplan der Sekundarschule Bonstetten. Die Räumlichkeiten sind energetisch in keinem guten Zustand (undichte Fenster) und die Beleuchtung ist veraltet. Im Sportzentrum Schachen wird eine LED-Beleuchtung geplant. Durch den Austausch der Beleuchtungskörper auf LED Lampen kann in früher Zukunft bereits Strom und Geld gespart werden.

Wie immer übernimmt die Sekundarschulgemeinde die Steuerertragsschätzungen der drei Kreismunicipalitäten, die ihrerseits gemäss Vorgaben budgetieren.

Die Sekundarschulpflege freut sich, festhalten zu können, dass gemäss den jetzigen finanziellen Aussichten mit keiner weiteren Erhöhung des Steuerfusses für die nächsten Jahre gerechnet werden muss.

B. Stand ihrer Aufgabenerfüllung (inkl. Überblick über die Besorgung wesentlicher Gemeindeaufgaben durch andere Gemeinden, Zweckverbände und Anstalten)

Im Schuljahr 2019/2020 ist die offizielle Einführung des neuen Lehrplans an der Sekundarstufe geplant und bereits jetzt setzt sich die Sek Bonstetten damit auseinander. Lehrpersonen bekommen die Möglichkeit, an der PH Zürich Weiterbildungen zu besuchen, z.B. im Fach Haushaltskunde, welches neu „Wirtschaft, Arbeit, Haushalt“ heissen wird. Besondere Herausforderungen kommen mit dem Fach „Medien und Informatik“ auf uns zu. Hier sind 2 Lektionen im 1. und 3. Jahrgang geplant. Zurzeit erarbeitet die Sek Bonstetten ein ICT Konzept für die gesamte Schule als Voraussetzung für den Einsatz von PCs und Tablets im Unterricht, damit die technischen und pädagogischen Voraussetzungen für die Einführung des neuen Fachs vorhanden sind.

Die Sekundarschule Bonstetten arbeitet bei der Erfüllung ihres Bildungsauftrages mit verschiedenen Instanzen, Zweckverbänden und Anstalten zusammen.

So ist die **politische Gemeinde Bonstetten** für die Rechnungsführung, den gesamten Zahlungsverkehr, Besoldungs- und Versicherungs-Abrechnungen sowie der jährlichen Voranschläge und der Rechnungsabschlüsse zuständig, zusammen mit dem Finanzvorstand der Sek Bonstetten. Die Zusammenarbeit ist sehr konstruktiv und wertschöpfend, sie beruht auf einem Vertrag aus dem Jahre 1990, der im Jahr 2018 erneuert werden soll.

Im Bereich der musikalischen Bildung ist die **Musikschule Knonauer Amt** Leistungserbringerin. Sie wird getragen von den Schulgemeinden des Bezirks Affoltern sowie von Aesch, Birmensdorf und Uitikon und bietet Kindern und Jugendlichen vom Kindergarten bis zum vollendeten 20. Altersjahr Unterricht an. Die Sek Bonstetten überlässt den Musiklehrkräften in erheblichem Ausmass vier Musikzimmer sowie die Aula für den Musikunterricht. Die Zusammenarbeit wurde im Schuljahr 2015/2016 überprüft und als weiterhin wertbringend eingestuft.

Für das 12. Schuljahr besteht eine Leistungsvereinbarung mit der **Berufswahlschule Limmattal**, die den gesetzlichen Bildungsauftrag gemäss EG BGG erfüllt. Gemäss eigenen Aussagen haben im vergangenen Schuljahr über 90% der Lernenden nach dem Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) eine Anschlusslösung gefunden.

Als Verbandsgemeinde des SZV bezieht die Sek für Spezialabklärungen und im Bereich Sonderpädagogik Leistungen des **Schulzweckverbands des Bezirks Affoltern**. Die Leistungen wurden in den vergangenen Jahren kontinuierlich überprüft und die Sekundarschulpflege ist der Meinung, gute Leistungen im Bereich der Heilpädagogischen Schule, Schulpsychologischem Dienst sowie zu Therapiefragen zu erhalten.

C. Budgetübersicht 2017 und 2018

(siehe nächste Seite)

Detaillausführungen zu den einzelnen Konten sind unter „Erläuterungen zur Erfolgsrechnung“ in der separaten Zusammenfassung "Budget 2018" zu finden (→ siehe Aktenauflage).

Bezeichnung	Budget 2018		Budget 2017	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
TOTAL	10'326'800	10'004'300	9'799'500	9'421'800
BILDUNG	9'621'100	744'900	9'479'900	761'300
SEKUNDARSTUFE	4'850'900	230'800	4'655'300	251'500
MUSIKSCHULEN	172'000		173'000	
SCHULLIEGENSCHAFTEN	2'314'300	483'600	2'290'600	479'300
TAGESBETREUUNG	1'000		500	
SCHULLEITUNG UND -VERWALTUNG	933'500		881'600	
VOLKSSCHULE SONSTIGES	255'900	500	223'400	500
SONDERSCHULUNG	1'093'500	30'000	1'255'500	30'000
KULTUR + FREIZEIT	1'000		1'000	
SPORT	1'000		1'000	
GESUNDHEIT	28'000		33'500	
SCHULGESUNDHEITSDIENST	28'000		33'500	
FINANZEN + STEUERN	676'700	9'581'900	285'100	9'038'200
GEMEINDESTEUERN	50'400	8'293'100	47'200	8'029'300
FINANZUSGLEICH	581'200	932'900	179'400	591'800
ZINSEN	44'800	32'000	56'100	38'000
LIEGENSCH. FINANZVERM.	300	600	2'400	600
RÜCKVERT. CO2-ABGABE		800		800
EINLAGEN IN WERTRESERVE				
ABSCHLUSS		322'500		377'700

D. Begründung erheblicher Abweichungen gegenüber dem Budget 2017

2130	<p>Sekundarstufe: Aufwanderhöhung um CHF 216'300</p> <p>Die Kostenabweichung im Vergleich zum Budget 2016 ergibt sich grösstenteils im Konto der Lohnkostenanteile des kantonal besoldeten Personals. Das Budget dafür wurde im 2017 zu tief angesetzt, das Pensum der Schulischen Heilpädagogen wurde um 50% erhöht und die Sek Bonstetten hat mehr Volzeiteinheiten zugewiesen bekommen.</p> <p>Mit einer Kostensteigerung von CHF 70'000 wird bei den Gymischülern gerechnet. Nach der Freigrenze von 5% (13 SuS) betragen die Kosten pro Jugendliche/m CHF 17'200. Kostenübersicht Gymischüler: 2014: CHF 655'200 / 2015: CHF 524'900 / 2016: CHF 662'300 / 2017: CHF 516'000.</p>
2170	<p>Schulliegenschaften: Aufwanderhöhung von CHF 19'400</p> <p>Im Bereich der Schulliegenschaften können die Kosten seit Jahren gut im Griff gehalten werden. Durch kontinuierliche Prüfung der Ausgaben und das Hinterfragen von Anschaffungen wird mit Weitsicht investiert und Prozesse werden stetig optimiert. So zeigt beispielsweise die Zusammenarbeit mit der Gemeinde Bonstetten in Bezug auf das Sportzentrum Schachen per Status quo ein erfreuliches Ergebnis.</p>

	Im Jahr 2018 wird die Anschaffung einer neuen Putzmaschine nötig. Neue Software für die Schlüsselverwaltung sowie eine Branchenlösung für den Gesundheitsschutz / Arbeitssicherheit werden angeschafft.
2200	Sonderschulung: Aufwandminderung um CHF 162'000 Die Sekundarschule Bonstetten budgetiert aufgrund von bekannten Fällen und nicht auf Reserve. Somit kann im Blick nach vorn von einem Aufwandsrückgang ausgegangen werden. Die effektiven Zahlen und Fälle können allerdings erheblich von dieser Zahl abweichen, wie sich dies in der Vergangenheit z.B. im Jahr 2015 schon einmal gezeigt hat (Budget: CHF 1'146'400 / Rechnung: CHF 1'432'458.20).
9	Finanzen und Steuern Auch für das Jahr 2018 wird mit einer Ertragssteigerung gerechnet. Im Bereich des Finanzausgleichs werden Abstriche erfolgen (Rechnung 2015: CHF 426'468, Rechnung 2016: CHF 534'059, Budget 2018: CHF 351'700).

Weitere Details sind den "Erläuterungen zur Erfolgsrechnung" zu entnehmen.

E. Begründung des Antrags zum Steuerfuss

Aufgrund der Hochrechnung der Steuern für das laufende Rechnungsjahr, wird für das Jahr 2018 mit einem einfachen Steuerertrag (100%) von CHF 45'541'000.00 gerechnet.

Die Kostenentwicklung hat sich seit dem Jahr 2016 stabilisiert und mit dem um zwei Prozentpunkte höheren Steuerfuss können die laufenden Verpflichtungen der Sek Bonstetten gut abgedeckt werden und zeitgleich Fremdkapital abbezahlt werden.

Die Sekundarschulpflege beantragt aus diesem Grund, den Steuerfuss für das Jahr 2018 auf 17% zu belassen.

Bonstetten, im September 2017

Claudia Chinello
Ressort Finanzen

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

1. Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2018 der Sekundarschule Bonstetten in der von der Schulpflege beschlossenen Fassung vom 30.10.2017 geprüft. Das Budget weist folgende Grunddaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF	10'326'800.00
	Gesamtertrag	CHF	10'004'300.00
	Aufwandüberschuss	CHF	322'500.00
Investitionsrechnung	Verwaltungsvermögen		
	Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	291'000.00
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	-
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	291'000.00
Investitionsrechnung	Finanzvermögen		
	Ausgaben Finanzvermögen	CHF	-
	Einnahmen Finanzvermögen	CHF	-
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF	-
Einfacher Gemeindesteuerertrag (100%)		CHF	45'541'000.00
Steuerfuss			17%

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem zweckfreien Eigenkapital belastet.

2. Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Sekundarschule Bonstetten finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.
3. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2018 der Sekundarschule Bonstetten entsprechend dem Antrag der Sekundarschulpflege zu genehmigen und den Steuerfuss auf 17% (Vorjahr 17%) des einfachen Steuerertrages festzusetzen.

Bonstetten, 01. November 2017

Rechnungsprüfungskommission Bonstetten

Peter Ehrler, Präsident

Ernst Hedinger, Aktuar

3. Antrag Totalrevision Statuten des Schulzweckverbandes Bezirk Affoltern

Beantragter Beschluss

Die Sekundarschulpflege Bonstetten beantragt der Schulgemeindeversammlung, gestützt auf Art. 13, Ziff. 3 der Gemeindeordnung, zu beschliessen:

1. Die Totalrevision der Vereinbarung zwischen den Schulgemeinden des Bezirks Affoltern (Statuten) wird genehmigt.
2. Sie tritt nach der Genehmigung durch die Verbandsgemeinden und den Regierungsrat per 1. Januar 2019 in Kraft.

Ausgangslage

Die heute gültige Version der Statuten des Schulzweckverbandes Bezirk Affoltern (SZV) datiert vom 01.01.2009, mit letzten Änderungen vom 20.06.2013.

Fristen

Mit der Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes auf den 01.01.2018 werden alle Zweckverbände verpflichtet, ihre Statuten einer Totalrevision zu unterziehen, die die neuen veränderten gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt. Die neuen Haushaltsvorschriften (HRM2) treten auf Beginn 2019 in Kraft. Dies ist auch der erstmögliche Termin für die Inkraftsetzung der neuen Statuten. Die Gemeinden haben dazu vier Jahre Zeit. Spätestens auf den 01.01.2022 müssen die revidierten Statuten in Kraft treten.

Der Schulzweckverband plant, die neuen Statuten auf den erstmöglichen Termin (01.01.2019) in Kraft zu setzen. Diese ehrgeizige Planung hat mehrere Vorteile, u.a. dass die Genehmigung durch die Gemeinden *vor der Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes* durch die Gemeindeversammlungen erfolgen kann, da im Dezember 2017 noch das alte Gemeindegesetz in Kraft ist.

Dies verursacht bedeutend weniger Kosten, im Vergleich zur ab 01.01.2018 vorgeschriebenen Volksabstimmung.

Neue gesetzliche Vorgaben

Die wesentlichste Neuerung des neuen Gemeindegesetzes betrifft die Einführung eines eigenen Haushaltes mit Bilanz für Zweckverbände. Diese Vorschrift des Gemeindeamtes steht im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Haushaltsvorschriften ein Jahr nach Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes. Im Zentrum steht dabei die Neubewertung des Verwaltungsvermögens. Die Statutenrevision muss zeitgleich mit der Einführung von HRM2 erfolgen. Der neue Kontenrahmen ist in jedem Fall für den Voranschlag 2019 verbindlich.

Weitere Vorgaben sind die Festlegung der Finanzierungsquote für die Betriebskosten (mit dem Kostenvorteiler des SZV ist dieser Punkt bereits erfüllt) sowie die ständige elektronische Zugänglichkeit von Erlassen im Internet und das Antragsrecht der Gemeinden bei Urnenabstimmungen. Ebenfalls neu ist die Offenlegung von Interessenverbindungen für Behörde und Delegierte. Eine rückwirkende Inkraftsetzung der Statuten vor der Genehmigung durch den Regierungsrat ist nach neuem Gesetz nicht mehr möglich. Beim erstmaligen Erlass sowie bei grundlegenden Änderungen der Statuten ist *Einstimmigkeit* vorgeschrieben.

Die meisten Neuerungen des neuen Gemeindegesetzes erweitern die Autonomie der Zweckverbände. Sie bieten die Chance, auf die Verhältnisse der Aufgabenerfüllung angepasste Lösungen in Bezug auf ihre Organisation zu treffen.

Die von den Verbandsgemeinden finanzierten Investitionen in den Schulzweckverband standen unter dem alten Gemeindegesetz zwar im Eigentum des Zweckverbandes, mussten aber mangels eigener Bilanz in Form von Investitionsbeiträgen in der Gemeinderechnung (Laufende Rechnung) verbucht werden. Mit der Einführung des eigenen Verbandshaushaltes sind die Investitionsbeiträge der Gemeinden auf den Zweckverband zu übertragen und in dessen Bilanz zu aktivieren. Sie bilden im Verbandshaushalt Verwaltungsvermögen. Im Gegenzug erhalten die Gemeinden Beteiligungen an diesem Verwaltungsvermögen (oder Darlehen). Es geht dabei ausschliesslich um diejenigen Investitionen, welche die Gemeinden seit der Einführung von HRM1 im Jahr 1986 in den Schulzweckverband getätigt haben. Jeder Zweckverband entscheidet selber, ob er eine Aufwertung – ein so genanntes Restatement – des Verwaltungsvermögens durchführen soll.

Den Zweckverbänden steht es frei, die bisher getätigten Investitionen in Beteiligungen oder Darlehen umzuwandeln. Wie die Umwandlung erfolgt, muss in den Statuten festgehalten werden, ebenfalls, ob allfällige Darlehen verzinslich sind oder nicht. Die Beteiligungen müssen auch in den Buchhaltungen der Verbandsgemeinden als Verwaltungsvermögen aktiviert werden.

Führt ein Zweckverband die neuen Haushaltsvorschriften bereits auf den 01.01.2019 ein, hat dies den Vorteil, dass die Übertragung der Vermögenswerte in die Bilanz erfolgsneutral erfolgt. Es können keine Aufwertungsgewinne entstehen.

Auswirkungen auf SZV und Gemeinden

Um die finanziellen Auswirkungen dieser komplexen Materie richtig einzuschätzen, hat der Schulzweckverband Bezirk Affoltern einen Finanzberater der Firma Swissplan beigezogen.

Dieser hat anhand der Investitionsbeiträge aller Gemeinden in die Liegenschaft des Schulpsychologischen Dienstes seit dem Kauf im Jahr 1989 den Restbuchwert nach linearer und degressiver Abschreibungsmethode über die gesamte Dauer bis 2018 ermittelt.

Gemäss seiner Berechnung resultiert nach linearer Abschreibung inklusive Dachstockausbau ein Restbuchwert von lediglich CHF 262'544. Aufgeteilt auf die 19 Schulgemeinden, ergibt sich ein für die einzelnen Gemeinden meist geringer Betrag, der nun in deren Bilanz ausgewiesen werden sollte. In Anbetracht des Umstandes, dass bei den Verbandsgemeinden seit Jahren kein Restwert verbucht ist, hat Swissplan empfohlen, die Investitionen erst ab Januar 2010 für die Aktivierung zu berücksichtigen. Da der Kauf der Liegenschaft und der Dachstockausbau in die Zeit vor diesem Datum fallen, wäre kein Restwert mehr zu buchen. Eine Aufwertung des Verwaltungsvermögens macht unter diesen Umständen keinen Sinn. Die neue Vorlage enthält daher unter Art. 55, Abs. 3, die Version ohne Aufwertung der Investitionsbeiträge. Dieses Vorgehen ist rechtmässig und wurde vom Gemeindeamt akzeptiert.

Mit der Genehmigung dieser Statutenrevision stimmen Zweckverbände, die bisher über keinen eigenen Finanzhaushalt verfügen, gleichzeitig dem Verzicht auf eine Aufwertung der Investitionsbeiträge zu.

Die Gemeinden sind nach der Einführung des eigenen Haushaltes an den Investitionen des Schulzweckverbandes beteiligt. Die Beteiligungsquote wird jährlich festgelegt und entspricht anteilmässig dem Verteiler der Betriebsbeiträge (Kostenverteiler).

Bei Austritt einer Schulgemeinde aus dem Schulzweckverband werden 50% der Investitionsbeiträge zurückbezahlt. Gemäss Swissplan soll die Hürde für einen Austritt nicht zu tief sein, da die verbleibenden Gemeinden höhere Verwaltungskosten tragen müssten. Im Falle einer Unterbilanz erfolgt keine Auszahlung. Die austretende Gemeinde haftet jedoch solidarisch für bereits eingegangene Verpflichtungen.

Erwägung

Das Gemeindeamt hat im Rahmen einer Vorprüfung die neuen Statuten geprüft, welche am 22.06.2017 der Delegiertenversammlung vorgelegt wurden.

Im Verlaufe der Debatte wurden zwei Änderungsanträge gutgeheissen, wobei sich eine Änderung von Art. 16 als nicht rechters erwiesen hat.

Als unnötig wurden in Art. 30 Abs. 2 die Ziffern 4 und 5 betrachtet, welche Veräusserungen und Investitionen in das Finanzvermögen des Schulzweckverbandes betreffen.

Da der Schulzweckverband über kein Finanzvermögen verfügt, wurde einem Antrag zugestimmt, diese beiden Ziffern aus der Vorlage zu entfernen. Dies hat zur Folge, dass Investitionen und die Veräusserung von zukünftigem Finanzvermögen des Schulzweckverbandes – sollte der Zweckverband je dazu kommen – in die uneingeschränkte Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen würden. In Art. 20, Ziff. 12 und 13 wurden demzufolge diesbezügliche finanzielle Einschränkungen für die Delegiertenversammlung entfernt.

Die Delegiertenversammlung hat die Vorlage nach engagierter Diskussion ohne Gegenstimme verabschiedet.

Alle Verbandsgemeinden stimmen im Dezember an der Gemeindeversammlung über diese Vorlage ab. Dieser Termin ist zwingend einzuhalten. Gemäss neuem Gemeindegesetz ist Einstimmigkeit vorgeschrieben.

Schlussbemerkung

Die revidierte Vorlage der Verbandsstatuten wurde im Rahmen der neuen gesetzlichen Grundlagen so ausgestaltet, dass soweit möglich, der Status quo auch unter dem neuen Gemeindegesetz beibehalten werden kann.

An der Sitzung vom 09.02.2017 hat die Verbandsschulpflege die neuen Statuten genehmigt. Am 22.06.2017 hat die Delegiertenversammlung das Geschäft verabschiedet. Die Verbandsschulpflege bittet die Stimmberechtigten, dieser Vorlage zuzustimmen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Antrag an die Gemeindeversammlung betreffend Schulzweckverband Bezirk Affoltern; Totalrevision der Statuten

Die Rechnungsprüfungskommission hat an ihrer Sitzung vom 04. Oktober 2017 den Antrag der Schulpflege bezüglich Totalrevision der Statuten des Schulzweckverbands Bezirk Affoltern geprüft.

Die Rechnungsprüfungskommission stimmt dem Beschluss der Sekundarschulpflege zu.

Peter Ehrler, Präsident

Ernst Hedinger, Aktuar

Bonstetten, 01. November 2017

Die synoptische Darstellung der Statuten SZV finden Sie auf der nächsten Seite.

Schulzweckverband Bezirk Affoltern
Totalrevision der Statuten vom 01.01.2009
Inkraftsetzung 01.01.2019 (frühestens 1 Jahr nach Inkraftsetzung der neuen Haushaltsvorschriften)

Vorlage für die Gemeindeversammlung vom Dezember 2017

(frühestens 1 Jahr nach Inkraftsetzung der neuen Haushaltsvorschriften)

Aktuelle Statuten vom 01.01.2009 Letzte Änderungen vom 20.06.2013	Neue Fassung SZV 2019	Erläuterungen
<p>Zweckverbandsorganisation mit Delegiertenversammlung</p> <p>01.01.2009 Letzte Änderung vom 20.06.2013</p>	<p>Bei Genehmigung der neuen Statuten durch die Gemeinden im Jahr 2017 gilt noch die Regelung des alten Gemeindegesetzes. Die Beschlussfassung darf an den Gemeindeversammlungen erfolgen.</p>	<p>Inkraftsetzung muss zeitgleich mit der Umstellung auf einen eigenen Haushalt zu Beginn eines Rechnungsjahres erfolgen. Frühestmöglicher Termin ist somit der 01.01.2019, ein Jahr nach Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes.</p>
<p>1. Bestand und Zweck</p> <p>Art. 1 Bestand</p> <p>Die Politischen Gemeinden, bzw. Schulgemeinden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Primarschulen und Kindergärten: Aeugst a.A., Affoltern a.A., Bonstetten, Hausen a.A., Hedingen (mit Oberstufe), Kappel a.A., Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten, Obfelden, Ottenbach, Rifferswil, Stallikon und Wetswil - Oberstufenschulen: Affoltern a.A. - Aeugst a.A., Bonstetten-Stallikon-Wetswil, Hausen a.A.-Kappel a.A.-Rifferswil, Mettmenstetten-Knonau-Maschwanden und Obfelden-Ottenbach <p>bilden unter dem Namen Schulzweckverband Bezirk Affoltern einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p>	<p>1. Bestand und Zweck</p> <p>Art. 1 Bestand</p> <p>¹Die Politischen Gemeinden, bzw. Schulgemeinden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Primarschulen und Kindergärten: Aeugst a.A., Affoltern a.A., Bonstetten, Hausen a.A., Hedingen (mit Oberstufe), Kappel a.A., Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten, Obfelden, Ottenbach, Rifferswil, Stallikon und Wetswil - Oberstufenschulen: Affoltern a.A. - Aeugst a.A., Bonstetten-Stallikon-Wetswil, Hausen a.A.-Kappel a.A.-Rifferswil, Mettmenstetten-Knonau-Maschwanden und Obfelden-Ottenbach <p>bilden unter dem Namen Schulzweckverband Bezirk Affoltern einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p> <p>²Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Affoltern am Albis.</p>	<p>Erläuterungen</p> <p>Bisheriger Text</p>
<p>Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz</p> <p>Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Affoltern am Albis.</p>		<p>Abs. 2 gemäss bisherigem Art. 2 übernehmen</p> <p>Art. 2 wird zu Absatz zwei in Art. 1</p>

<p>Art. 3 Zweck</p> <p>Zweck des Verbandes ist die Schaffung und Führung gemeinsamer Sonderschulen (z.B. Heilpädagogische Schule)¹ und weiteren Dienstleistungen (z.B. Schulpsychologischer Dienst, Psycho-motik-Therapie-stelle, Heilpädagogische und Logopädische Frühberatungs- und Therapie-stelle) im schulischen und heilpädagogischen Bereich.</p> <p>Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten nach Abnahme durch die Delegiertenversammlung weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgabe gemäss Abs. 1 und andere damit zusammenhängende Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossenen Gemeinden zu besorgen. Dabei nimmt der Zweckverband besonders auch auf die Bedürfnisse der kleinen Gemeinden Rücksicht.</p>	<p>Art. 2 Zweck</p> <p>1Zweck des Verbandes ist die Schaffung und Führung gemeinsamer Sonderschulen (z.B. Heilpädagogische Schule) und weiteren Dienstleistungen (z.B. Schulpsychologischer Dienst, Psycho-motik-Therapie-stelle, Heilpädagogische und Logopädische Frühberatungs- und Therapie-stelle) im schulischen und heilpädagogischen Bereich.</p> <p>2Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten nach Abnahme durch die Delegiertenversammlung weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgabe gemäss Abs. 1 und andere damit zusammenhängende Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossenen Gemeinden zu besorgen. Dabei nimmt der Zweckverband besonders auch auf die Bedürfnisse der kleinen Gemeinden Rücksicht.</p>	<p>Bisheriger Text</p>
<p>Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden</p> <p>Der Beitritt weiterer Gemeinden erfordert eine Teilrevision der Statuten und unterliegt der Zustimmung der Verbandsgemeinden. Für die Genehmigung der revidierten Statuten ist der Regierungsrat zuständig.</p>	<p>Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden</p> <p>Der Beitritt weiterer Gemeinden erfordert eine Teilrevision der Statuten und unterliegt der Zustimmung der Verbandsgemeinden. Für die Genehmigung der revidierten Statuten ist der Regierungsrat zuständig.</p>	<p>Bisheriger Text</p>
<p>2. Organisation</p> <p>2.1. Allgemeine Bestimmungen</p>	<p>2. Organisation</p> <p>2.1. Allgemeine Bestimmungen</p>	
<p>Art. 5 Organe</p> <p>Die Organe des Zweckverbandes sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes die Delegiertenversammlung die Verbandsversammlung die Rechnungsprüfungskommission (RPK) 	<p>Art. 4 Organe</p> <p>Die Organe des Zweckverbandes sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes; die Verbandsgemeinden; die Delegiertenversammlung; die Verbandschulpflege; die Rechnungsprüfungskommission (RPK). 	<p>Neu</p>
<p>Art. 6 Amtsdauer</p> <p>Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Verbandschulpflege und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Schulgemeindebehörden zusammen.</p>	<p>Art. 5 Amtsdauer</p> <p>Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Verbandschulpflege und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Schulgemeindebehörden zusammen.</p>	<p>Bisheriger Text</p>

<p>Art. 7 Zeichnungsberechtigung</p> <p>Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident bzw. die Präsidentin und der Leiter der Schulverwaltung bzw. die Leiterin der Schulverwaltung gemeinsam.</p> <p>Weitere Bestimmungen zur Zeichnungsberechtigung von Mitgliedern der Verbandsschulpflege werden in der Geschäftsordnung festgehalten.</p>	<p>Art. 6 Zeichnungsberechtigung</p> <p>Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident oder die Präsidentin und der Leiter oder die Leiterin der Schulverwaltung gemeinsam.</p> <p>²Weitere Bestimmungen zur Zeichnungsberechtigung von Mitgliedern der Verbandsschulpflege werden in der Geschäftsordnung festgehalten.</p>	<p>Bisheriger Text</p>
<p>Art. 8 Bekanntmachung</p> <p>Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.</p> <p>Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.</p> <p>Die VerbandsVerbandsschulpflege orientiert die Verbandsschulgemeinden regelmässig mit schriftlichen Erläuterungen über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.</p>	<p>Art. 7 Publication und Information</p> <p>¹Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse über die amtlichen Publikationsorgane der Verbandsgemeinden vor.</p> <p>²Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.</p> <p>³Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.</p>	<p>Bisherige Regelung</p> <p>Neuer Absatz 2</p> <p>Neuer Absatz 3</p>
<p>2.2. Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes</p> <p>2.2.1. Allgemeines</p> <p>Art. 9 Stimmrecht</p> <p>Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.</p>	<p>2.2. Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes</p> <p>2.2.1. Allgemeines</p> <p>Art. 8 Stimmrecht</p> <p>Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.</p>	<p>Bisheriger Text</p>
<p>Art. 10 Verfahren</p> <p>Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Verbandsschulpflege angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.</p> <p>Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmmenden und die Mehrheit der Gemeinden (<i>Art.3, Abs.2: Besondere Rücksichtnahme auf die kleineren Gemeinden</i>) zustimmt.</p>	<p>Art. 9 Verfahren</p> <p>¹Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Verbandsschulpflege verabschiedet die Vorlage zu handlen der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.</p> <p>²Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmmenden und die Mehrheit der Gemeinden (<i>Art.2, Abs.2: Besondere Rücksichtnahme auf die kleineren Gemeinden</i>) zustimmt.</p>	<p>Neue Formulierung</p> <p>Bisheriger Text</p>

<p>Art. 11 Zuständigkeit Den Stimmberechtigten des Zweckverbands stehen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einreichung von Initiativen; 2. die Egreifung des fakultativen Referendums; 3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren; 4. die Beschlussfassung über nicht budgetierte Aufwendungen: <ul style="list-style-type: none"> - einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr.500'000.00; - jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr.250'000.00; 	<p>Art. 10 Zuständigkeit Den Stimmberechtigten des Zweckverbands stehen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einreichung von Volksinitiativen; 2. die Egreifung des fakultativen Referendums; 3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands; 4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'000'000.-- und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 250'000.--. 	<p>In Zweckverbänden können nur Volksinitiativen eingereicht werden (§146 Abs. 3 revidiertes Gesetzes über die Politischen Rechte (GPR)).</p> <p>Neuer Text</p> <p>Neuer Text</p>
<p>2.2.2. Initiative</p> <p>Art. 12 Gegenstand</p> <p>Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.</p> <p>Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten oder die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.</p>	<p>2.2.2. Volksinitiative</p> <p>Art. 11 Volksinitiative</p> <p>¹Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.</p> <p>²Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.</p> <p>³Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 500 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.</p>	<p>Neuer Titel</p> <p>Alter Text angepasst</p> <p>Alter Text angepasst</p> <p>Alter Text (Art. 13)</p>
<p>Art. 13 Zustandekommen</p> <p>Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 500 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.</p>		<p>wird zu Absatz 3. Art. 11</p>

<p>Art. 14 Einreichung</p> <p>Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Die Verbandschulpflege prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.</p> <p>2.2.3. Fakultatives Referendum</p>	<p>Art. 12 Einreichung</p> <p>Die Volksinitiative ist dem Verbandspräsidenten oder der Verbandspräsidentin schriftlich einzureichen. Die Verbandschulpflege prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.</p> <p>2.2.3. Fakultatives Referendum</p>	<p>Alter Text. Initiative durch Volksinitiative ersetzen.</p>
<p>Art. 15 Beschlüsse der Delegiertenversammlung</p> <p>Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung:</p> <ol style="list-style-type: none"> wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst, wenn binnen 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 500 Stimmberechtigte bei der Verbandschulpflege das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen; wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt. <p>Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 4/5 der Delegierten als dringlich erklärt wird und die Verbandschulpflege durch Beschluss ihr Einverständnis erklärt.</p> <p>Der Verbandschulpflege steht das Recht zu, ihre von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.</p>	<p>Art. 13 Beschlüsse der Delegiertenversammlung</p> <p>¹Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,</p> <ol style="list-style-type: none"> wenn 500 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses der Delegiertenversammlung bei der Verbandschulpflege das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen (Volksreferendum), wenn innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt (Delegiertenreferendum). <p>²Der Verbandschulpflege steht das Recht zu, ihre von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.</p>	<p>Es gilt §157 Abs. 3 des revidierten GPR. Fristen dürfen nicht anders geregelt werden.</p> <p>Neue Formulierung Neuer Text</p> <p>Empfehlung Gemeindeamt (GAZ); Ganzen Absatz 2 bisherige Statuten streichen; Würde im neuen Gesetz nicht übernehmen.</p>

<p>Art. 16 Ausschluss des Referendums Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahlen; 2. die Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte; 3. die Festsetzung des Voranschlages; 4. die Genehmigung gebundener Ausgaben; 5. ablehnende Beschlüsse; 6. Anträge an die Verbandsgemeinden; 7. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, welche einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht. 	<p>Art. 14 Ausschluss des Referendums Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung des Budgets; 2. die Genehmigung der Jahresrechnung; 3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben; 4. die Genehmigung gebundener Ausgaben; 5. Anträge an die Verbandsgemeinden; 6. die Wahlen; 7. ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen; 8. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und von Vorstössen der Delegierten. 	<p>Neu</p> <p>Ergänzung</p> <p>Neuer Text</p> <p>Die Schaffung von Stellen soll nicht vom Referendum ausgeschlossen werden, da hohe Kosten die Folge sind.</p>
<p>Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbands- bzw. Schulgemeinden sind zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Delegiertenversammlung; 2. die Änderung dieser Statuten; 3. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband; 4. die Auflösung des Zweckverbandes. 	<p>2.3. Die Verbandsgemeinden</p> <p>Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Änderung dieser Statuten; 2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband; 3. die Auflösung des Zweckverbandes. 	<p>Neuer Text</p>

	<p>Zwei Urabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten läßt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand sein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Verbandsschulpflege aus.</p>	<p>Bei Abstimmungen von grosser Tragweite sind die Verbandsgemeinden im Sinne von §77 Abs. 2 GG verpflichtet, zuhanden ihrer Stimmberechtigten einen unselbständigen Antrag im Sinne einer Abstimmungsempfehlung samt einer Stellungnahme abzugeben.</p>
<p>Art. 18 Beschlussfassung Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.</p>	<p>Art. 16 Beschlussfassung 1 Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich. 2 Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands; 2. die Grundzüge der Finanzierung; 3. Austritt und Auflösung; 4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden. 	<p>Neuer: Text Bei grundlegenden Änderungen der Statuten gilt das Einstimmigkeitsprinzip gemäss §77 GG.</p>
<p>2.4. Delegiertenversammlung Art. 19 Zusammensetzung Die Delegiertenversammlung besteht aus je zwei Mitgliedern pro Schul-Gemeinde, die nicht Mitglieder der Verbandsschulpflege sein dürfen. Diese zwei Mitglieder werden aus der Schulpflege der jeweiligen Verbandsgemeinde rekrutiert.</p>	<p>2.4. Delegiertenversammlung Art. 17 Zusammensetzung 1 Die Delegiertenversammlung besteht aus je zwei Mitgliedern pro Schul-Gemeinde, die nicht Mitglieder der Verbandsschulpflege sein dürfen. 2 Diese zwei Mitglieder werden aus der Schulpflege der jeweiligen Verbandsgemeinde rekrutiert.</p>	<p>Aufteilung in Abs. 1 und 2</p>

<p>Art. 20 Konstituierung</p> <p>Der Verbandsschulpflege-Präsident oder die Verbandsschulpflege-Präsidentin präsidiert die Delegiertenversammlung von Amtes wegen und hat das Stimmrecht nur bei Stimmengleichheit für den Stichtenscheid.</p> <p>Die Delegiertenversammlung bestimmt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die zuständige Verbandsgemeinde für die RPK; - die Stimmzähler. 	<p>Art. 18 Konstituierung</p> <p>¹Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz ihres bisherigen Präsidenten oder ihrer bisherigen Präsidentin. Sie wählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Präsidentin oder den Präsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig in der Verbandsschulpflege ausgeübt wird; 2. die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig in der Verbandsschulpflege ausgeübt wird. <p>²Die Delegiertenversammlung bestimmt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die zuständige Verbandsgemeinde für die RPK; - die Stimmzähler. 	<p>Formulierung gemäss Art. 17 Musterstatuten: Gemeint sind Präsident und Vizepräsident der Delegiertenversammlung</p> <p>Bisherige Version</p> <p>Neue Vorschrift gemäss § 29, Abs. 2 GG Diese Bestimmung dient der Transparenz und vereinfacht die Durchsetzung der Ausstandsregeln.</p>
<p>Art. 22 Kompetenzen</p> <p>Der Delegiertenversammlung stehen im Weiteren folgende Geschäfte zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Oberaufsicht über den Zweckverband; 2. der Erlass und die Änderung ihrer Geschäftsordnung (GO Delegiertenversammlung); 3. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen; <p>11. der Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung;</p>	<p>Art. 19 Offenlegung der Interessenbindungen</p> <p>Die Delegierten legen ihre Interessenbindungen offen. Die Geschäftsordnung Delegiertenversammlung (GO DV) regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.</p> <p>Art. 20 Kompetenzen</p> <p>Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Oberaufsicht über den Zweckverband; 2. den Erlass und die Änderung ihrer Geschäftsordnung (GO DV); 3. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen; 4. Erlasse von grundlegender Bedeutung; 	

<p>4. die Beschlussfassung über Anträge der Verbandsschulpflege;</p> <p>5. Initiativen;</p> <p>6. die Festsetzung des Voranschlags sowie die Details der Berechnungsformel zur Festsetzung der Beiträge der Gemeinden für die Beanspruchung der Verbandsleistungen (Kostenverteiler);</p> <p>8. die Abnahme der Verbandsrechnung;</p> <p>7. die Beschlussfassung über neue Ausgaben, die im Voranschlag nicht genehmigt sind (einmalig über Fr. 100'000 bis Fr. 500'000, jährlich wiederkehrende Ausgaben von über Fr. 25'000 bis 250'000);</p>	<p>5. die Beschlussfassung über Anträge der Verbandsschulpflege;</p> <p>6. die Einsetzung der Rechnungsprüfungskommission;</p> <p>7. die Beschlussfassung über Anträge der Verbandsschulpflege zu Volksinitiativen;</p> <p>8. die Festsetzung des Budgets;</p> <p>9. die Genehmigung der Jahresrechnung;</p> <p>10. die Beschlussfassung über neue, einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck, (einmalig über Fr. 100'000 bis Fr. 1'000'000, und neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von über Fr. 25'000 bis 250'000); soweit nicht die Verbandsschulpflege zuständig ist;</p> <p>11. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst bewilligt hat oder die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;</p> <p>12. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens.</p> <p>13. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens.</p> <p>14. die Festlegung der Entschädigung und Sitzungsgelder der Verbandsorgane.</p>	<p>Neu</p> <p>Der Kostenverteiler fällt nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung.</p> <p>Neue Vorschrift. Verantwortung ohne Einschränkung bei der DV gemäss Änderungsbeschluss vom 22.6.17</p> <p>Neue Vorschrift. Verantwortung ohne Einschränkung bei der Delegiertenversammlung gemäss Änderungsbeschluss von 22.6.17.</p>
<p>9. die Festlegung der Entschädigung und Sitzungsgelder der Verbandsorgane;</p>	<p>Art. 21 Vorsitz und Sekretariat</p> <p>¹Die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Zweckverbands leitet die Delegiertenversammlung.</p> <p>²der Leiter oder die Leiterin der Schulverwaltung führt das Sekretariat des Zweckverbands.</p>	<p>Alter Text mit Anpassung</p>
<p>9. die Festlegung der Entschädigung und Sitzungsgelder der Verbandsorgane;</p>	<p>Art. 23 Vorsitz und Aktuar</p> <p>der Präsident oder die Präsidentin oder das Vizepräsidium des Verbands leitet die Delegiertenversammlung. Der Leiter der Schulverwaltung bzw. die Leiterin der Schulverwaltung führt das Aktariat des Verbandes.</p>	

<p>Art. 24 Einberufung</p> <p>Die Delegiertenversammlung tritt bei Bedarf und auf Verlangen des Verbandspräsidenten oder von mindestens 12 Delegierten zusammen, in der Regel jedoch zweimal pro Jahr.</p>	<p>Art. 22 Einberufung</p> <p>¹Die Verbandschulpflege beruft die Delegiertenversammlung bei Bedarf, in der Regel jedoch mindestens zweimal pro Jahr, ein.</p> <p>²12 Delegierte können unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände und mit Begründung die Einberufung der Delegiertenversammlung verlangen.</p> <p>³Die Delegiertenversammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 21 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände samt zugehöriger Begründungen den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.</p>	<p>Alter Text als Abs. 1 - 3</p>
<p>Art. 25 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe</p> <p>Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr bei Stimmengleichheit gilt der Stichterscheid des Versammlungsleiters.</p> <p>Zu Anträgen von Delegierten muss der Verbandsvorstand eine Stellungnahme abgeben.</p>	<p>Art. 23 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe</p> <p>¹Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.</p> <p><small>2Die Delegiertenversammlung beschließt auf Antrag der Verbandschulpflege. Die Delegierten können zu den Anträgen der Verbandschulpflege Änderungsanträge stellen. Zu Änderungsanträgen von Delegierten muss die Verbandschulpflege eine Stellungnahme abgeben.</small></p> <p><small>3Die Mitglieder der Verbandschulpflege (sowie die Schulleitung und die Stellenleiter), die nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil. Die Mitglieder der Verbandschulpflege haben ein Antragsrecht.</small></p>	<p>Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen folgt in Art. 24</p> <p>Neuen und alten Text übernehmen</p>
<p>Art. 21 Wahlen und Abstimmungen</p> <p>Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen und mit absolutem Mehr. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.</p>	<p>Art. 24 Wahlen und Abstimmungen</p> <p>¹In der Delegiertenversammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.</p> <p>²Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.</p> <p>³Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit trifft sie oder er den Stichterscheid.</p>	<p>Antragsrecht der Mitglieder der Verbandschulpflege muss extra erwähnt werden.</p> <p>Neu</p> <p>Neu</p>

<p>Art. 26 Öffentlichkeit der Verhandlungen</p> <p>Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.</p>	<p>Art. 25 Öffentlichkeit der Verhandlungen</p> <p>Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.</p> <p>Art. 26 Anfragerecht der Delegierten</p> <p>¹Jede und jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten des Zweckverbands einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen.</p> <p>²Die Anfrage ist spätestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung bei der Verbandsschulpflege schriftlich einzureichen und wird von dieser spätestens einen Tag vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet.</p> <p>³In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Der oder die anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.</p> <p>⁴Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.</p>	<p>Neue Vorschrift</p> <p>Unterschied zu vom Volk gewählten Parlamentariern, die über zusätzliche parlamentarische Instrumente wie Motion oder Postulat verfügen.</p>
<p>2.5. Die Verbandsschulpflege</p> <p>Art. 27 Zusammensetzung</p> <p>Die Verbandsschulpflege wird aus drei Personen gebildet, die im Bezirk Affoltern wohnhaft, stimm- und wahlberechtigt sind. Die Wahl erfolgt als Bezirkswahl an der Urne. Für die Durchführung der Urnenwahl ist die Sitzgemeinde zuständig.</p> <p>Die Verbandsschulpflege konstituiert sich selbst.</p>	<p>2.5. Die Verbandsschulpflege</p> <p>Art. 27 Zusammensetzung</p> <p>¹Die Verbandsschulpflege wird aus drei Personen gebildet, die im Bezirk Affoltern wohnhaft, stimm- und wahlberechtigt sind. Die Wahl erfolgt als Bezirkswahl an der Urne. Für die Durchführung der Urnenwahl ist die Sitzgemeinde zuständig.</p> <p>²Die Verbandsschulpflege konstituiert sich selbst.</p>	<p>Bisheriger Text</p>
<p>2.5. Die Verbandsschulpflege</p> <p>Art. 28 Offenlegung der Interessenbindungen</p> <p>Die Mitglieder der Verbandsschulpflege legen ihre Interessenbindungen offen. Die Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.</p>	<p>Art. 28 Offenlegung der Interessenbindungen</p> <p>Die Mitglieder der Verbandsschulpflege legen ihre Interessenbindungen offen. Die Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.</p>	<p>Neue Vorschrift gem. § 42 Abs. 2 GG Vergleiche Kommentar zu Art. 19</p>

<p>Art. 28 Aufgaben und Kompetenzen Die Verbandsschulpflege ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Ihr stehen insbesondere zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Leitung des Verbandes und seine Vertretung nach aussen; 2. die Beratung und Antragstellung der Geschäfte an die Delegiertenversammlung; 3. der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung; 4. die Schaffung von Stellen, die aus dem Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit nicht der Kanton zuständig ist (Stellenplan); 5. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; 6. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck (ohne Globalbudgetbereiche); 	<p>Art. 29 Aufgaben und Kompetenzen Der Verbandsschulpflege stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht ; 2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt; 3. die Beratung und Antragstellung der Geschäfte an die Delegiertenversammlung; 4. Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen; 5. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften; 6. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist; 7. die Schaffung von Stellen, die aus dem Zweck gemäss Art. 2 hervorgeht, sowie die Schaffung von Stellen für Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit nicht der Kanton zuständig ist und damit nicht neue Aufgaben begründet werden, die mittels einer Statutenrevision eingeführt werden müssten; 8. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; 9. das Recht, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten. 	<p>Aufteilung in unübertragbare und übertragbare Kompetenzen gemäss Art. 28 Musterstatuten</p> <p>Finanzbefugnisse werden in Art. 30 separat geregelt.</p>
--	---	--

<p>7. die Beschlussfassung über neue Ausgaben, die nicht im Voranschlag nicht enthalten sind (bei einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.--¹, bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 25'000.;</p>	<p>²Der Verbandsschuldpflege stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Organe; 2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung; 3. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands; 4. das Handeln für den Verband nach aussen; 5. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung; 6. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung. 	<p>Neu</p>
<p>8. der Erlass der weiteren Reglemente, welche nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen.</p>	<p>Art. 30 Finanzbefugnisse</p> <p>¹Der Verbandsschuldpflege stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung; 2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan; 3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung; 4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.-- und bis insgesamt Fr. 300'000.-- pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 25'000.-- und bis insgesamt Fr. 75'000.-- pro Jahr. 	<p>Neu; separate Regelung für übertragbare und nicht übertragbare Befugnisse.</p>

<p>²Der Verbandsschulpflege stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ausgabenvollzug; 2. gebundene Ausgaben; 3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.- pro Jahr und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 75'000.-- pro Jahr.; 	<p>Ziffer 4 und 5 gestrichen gemäss Änderungsbeschluss der Delegiertenversammlung vom 22.06.17.: Die Finanzbefugnisse betreffend Investitionen und Veräusserungen von Liegenschaften im Finanzvermögen liegen gem. Art. 20 uneingeschränkt bei der Delegiertenversammlung.</p>
<p>Art. 29 Aufgabendelegation</p> <p>Die Verbandsschulpflege kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbstständigen Besorgung übertragen.</p> <p>Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben, ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des Auftrag gebenden Organs.</p>	<p>Art. 31 Aufgabendelegation</p> <p>¹Die Verbandsschulpflege kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbstständigen Besorgung übertragen.</p> <p>²Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des Auftrag gebenden Organs.</p>
<p>Art. 31 Einberufung und Teilnahme</p> <p>Die Verbandsschulpflege tritt auf Einladung des Präsidiums zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben. An den Sitzungen der Schulpflege nehmen die Schul- und Stellenleitungen, bei Fehlen einer Schulleitung eine Lehrvertretung, mit beratender Stimme teil. Die Leiterin bzw. der Leiter der Schulverwaltung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme. Die Verbandsschulpflege kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.</p>	<p>Art. 32 Einberufung und Teilnahme</p> <p>¹Die Verbandsschulpflege tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten und auf Verlangen von mindestens ein Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.</p> <p>²An den Sitzungen der Verbandsschulpflege nehmen die Schul- und Stellenleitungen, bei Fehlen einer Schulleitung eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Lehrerschaft mit beratender Stimme teil. Die Leiterin bzw. der Leiter der Schulverwaltung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Verbandsschulpflege an den Sitzungen der Verbandsschulpflege beratende Stimme.</p> <p>Gemäss neuem Gemeindegesetz reicht ein Drittel der Mitglieder aus. Daher Formulierung gemäss Musterstatuten übernehmen.</p>

<p>Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.</p>	<p>³Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.</p>	<p>Zirkularverfahren muss nicht separat aufgeführt werden. Es gilt das Gesetz, wonach dies in Ausnahmefällen erlaubt ist.</p>
<p>Art. 30 Beschlussfassung Die Verbandsschulpflege beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn zwei¹ der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.</p> <p>Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.</p>	<p>Art. 33 Beschlussfassung ¹Die Verbandsschulpflege ist beschlussfähig, wenn zwei der Mitglieder anwesend sind. ²Die Verbandsschulpflege beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag. ³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.</p>	<p>Zweiter Teil als Absatz 2</p>
<p>2.6. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) Art. 32 Zusammensetzung Als RPK des Zweckverbandes amtiert jeweils die RPK einer der Zweckverbandsgemeinden. Die RPK der anderen Verbandsgemeinden haben jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbandes einzusehen. Die Erfüllung dieser Aufgabe erfolgt im 4-jährigen Turnus.</p> <p>Art. 33 Aufgaben (RPK) Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Vorschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.</p>	<p>2.6. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) Art. 34 Zusammensetzung Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands ist eine der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden tätig, die sich alle vier Jahre abwechseln. Die Delegiertenversammlung bestimmt über die Reihenfolge.</p>	<p>Entspricht der jetzigen Regelung</p>
<p>Art. 33 Aufgaben (RPK) Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Vorschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.</p>	<p>Art. 35 Aufgaben (RPK) ¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden, an die Delegiertenversammlung und an die Stimmberechtigten des Verbandes, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite. ²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.</p>	<p>Erweiterter Inhalt</p>

<p>Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.</p> <p>Art. 34 Beschlussfassung</p> <p>Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.</p>	<p>³Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag. ⁴Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.</p> <p>Art. 36 Beschlussfassung</p> <p>¹Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.</p> <p>³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.</p>	<p>Art. 35 gemäss Musterstatuten übernehmen. Die RPK muss die Regeln des Zweckverbandes beachten.</p> <p>Neu</p>
	<p>Art. 37 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte</p> <p>¹Mit den Anträgen legt die Verbandsschulpflege der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.</p> <p>²Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.</p>	<p>Neue Vorschrift</p>
	<p>Art. 38 Prüfungsfristen</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel inner 30 Tagen.</p>	<p>Neue Vorschrift</p>

<p>2.7 Schul- und Stellenleitungen</p> <p>Art. 35 Zuständigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Schul- und Stellenleitungen sind zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung. Die Schulleitung ist, zusammen mit der Schulkonferenz, zudem für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule zuständig. - Die Aufgaben und Kompetenzen der richten sich nach der Schulgesetzgebung und der Geschäftsordnung der Verbandsschulpflege. - Die Aufgaben und Kompetenzen der Stellenleitungen richten sich nach der Geschäftsordnung der Verbandsschulpflege. - Die Schule sowie die einzelnen Stellen werden nach aussen jeweils von der Schul- und Stellenleitung vertreten, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist. - Die Schul- und Stellenleitungen können der Schulpflege Antrag stellen. - Die Überprüfung von Anordnungen der Schul- und Stellenleitungen kann innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden. 	<p>2.7 Schul- und Stellenleitungen</p> <p>Art. 39 Zuständigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Schul- und Stellenleitungen sind zuständig für die fachliche, administrative, personelle und finanzielle Führung. Die Schulleitung HPS ist, zusammen mit der Schulkonferenz, zudem für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule zuständig. - Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung HPS richten sich nach der Schulgesetzgebung und der Geschäftsordnung der Verbandsschulpflege. - Die Aufgaben und Kompetenzen der Stellenleitungen richten sich nach der Geschäftsordnung der Verbandsschulpflege. - Die Schule sowie die einzelnen Stellen werden nach aussen jeweils von der Schul- und Stellenleitung vertreten, soweit nicht die Verbandsschulpflege zuständig ist. - Die Schul- und Stellenleitungen können der Verbandsschulpflege Antrag stellen. - Die Überprüfung von Anordnungen der Schul- und Stellenleitungen kann innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Verbandsschulpflege verlangt werden. 	<p>Bisheriger Art. 35 mit Ergänzung übernehmen.</p>
<p>2.8 Prüfstelle</p> <p>Art. 40 Aufgaben der Prüfstelle</p> <p>¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.</p> <p>²Sie erstattet der Verbandsschulpflege, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.</p> <p>³Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.</p>	<p>2.8 Prüfstelle</p> <p>Art. 40 Aufgaben der Prüfstelle</p> <p>¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.</p> <p>²Sie erstattet der Verbandsschulpflege, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.</p> <p>³Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.</p>	<p>Neues Kapitel, in allen Statuten nicht enthalten.</p>

	<p>Art. 41 Einsetzung der Prüfstelle Die Verbandsschulpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.</p>	<p>Solange die Gemeinde Affoltern a. A. für den SZV die Buchhaltung erledigt, sollten beide eine gemeinsame Prüfstelle verpflichten.</p>
<p>3. Personal und Arbeitsvergaben</p>	<p>Art. 36 Anstellungsbedingungen Für das Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal (inkl. pädagogisches Personal) des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Verbandsschulpflege.</p>	
<p>Art. 37 Öffentliches Beschaffungswesen Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.</p>	<p>Art. 42 Anstellungsbedingungen ¹ Für das Personal des Schulzweckverbandes gelten primär die Bestimmungen der Personal- und Entschädigungsverordnung SZV. ² Enthält diese keine Regelung, gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Verbandsschulpflege.</p>	<p>Ergänzung zu bisherigem Text</p>
<p>Art. 38 Finanzhaushalt Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.</p>	<p>Art. 43 Öffentliches Beschaffungswesen Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.</p>	<p>Neuer Text</p>
<p>Art. 39 Finanzhaushalt Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.</p>	<p>Art. 44 Verbandshaushalt</p>	
<p>Art. 40 Finanzhaushalt Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.</p>	<p>¹Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen. ² Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert die Verbandsschulpflege den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen.</p>	<p>Neuer Text</p>

<p>Art. 39 Buchführungsart Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p>	<p>Art. 45 Buchführungsart Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p>	
<p>Art. 40 Der Kostenverteil Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen. Der Kostenverteil richtet sich nach Beanspruchung des SZV und der absoluten berechtigten Steuerkraft der Verbandsgemeinden. In der Psychomotorik, der Frühberatung und dem Schulpsychologischen Dienst richtet sich der Kostenverteil ausschliesslich nach Beanspruchung. Die Verbandsgemeinden gewähren dem SZV im Rahmen ihrer Anteile Vorschüsse während des Rechnungsjahres. Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.</p>	<p>Art. 46 Finanzierung der Betriebskosten (Kostenverteil) 1 Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten werden von den Verbandsgemeinden bei der Heilpädagogischen Schule zu zwei Dritteln aufgrund der Beanspruchung und zu einem Drittel aufgrund der absolut berechtigten Steuerkraft der Verbandsgemeinden getragen. Bei den übrigen Dienststellen werden die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebskosten aufgrund der effektiven Beanspruchung den Verbandsgemeinden belastet. 2 In der Psychomotorik, der Frühberatung und dem Schulpsychologischen Dienst richtet sich der Kostenverteil ausschliesslich nach Beanspruchung. 3 Die Verbandsgemeinden gewähren dem SZV im Rahmen ihrer Anteile Vorschüsse während des Rechnungsjahres. Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.</p>	<p>Text gemäss RRB 261/2009. Eine Finanzierungsquote für Investitionskosten ist nicht mehr nötig, weil Zweckverbände mit eigenem Haushalt ihre Investitionen grundsätzlich über Darlehen finanzieren.</p>
	<p>Art. 47 Finanzierung der Investitionen 1 Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren. 2 Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.</p>	<p>Darlehen können bei einzelnen Gemeinden oder extern bezogen werden. Es besteht keine Verpflichtung zur gemeinsamen Leistung von Darlehen.</p>
<p>Art. 41 Eigentum Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensgegenstände des Bar- und Wertschriftenvermögens sind Eigentum des Verbandes.</p>	<p>Art. 48 Eigentum Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensgegenständen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.</p>	<p>Neue Formulierung</p>
<p>Art. 42 Haftung Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteil.</p>	<p>Art. 49 Haftung 1 Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Verbandes nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes. 2 Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis, in dem die Gemeinden die Betriebskosten finanzieren.</p>	<p>Die Gemeinden haften subsidiär gemäss Art. 49 Abs. 1 des Haftungsgesetzes. Diese Bestimmung entspricht Art. 46 der Kantonsverfassung. Neu</p>

<p>5. Aufsicht und Rechtsschutz</p>	<p>Art. 50 Aufsicht</p> <p>Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.</p>	<p>Art. 51 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten</p> <p>¹Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtsachen beim Bezirksrat Affoltern a. A. oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.</p> <p>²Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen der Verbandsschulpflege, oder von anderen Angestellten kann bei der Verbandsschulpflege Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung der Verbandsschulpflege kann Rekurs erhoben werden.</p> <p>³Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.</p>	<p>Bisheriger Text</p> <p>Neue Formulierung</p> <p>Neue Formulierung</p>
<p>5. Aufsicht und Rechtsschutz</p>	<p>Art. 43 Aufsicht</p> <p>Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.</p>	<p>Art. 44 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten</p> <p>Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Affoltern am Albis Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.</p> <p>Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.</p>	<p>Bisheriger Text</p> <p>Neu: Präzisierung der Austrittsmodalitäten.</p>
<p>6. Austritt, Auflösung und Liquidation</p>	<p>Art. 45 Austritt</p> <p>Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf das Schuljahresende (31. Juli) aus dem Verband austreten. Die Verbandsschulpflege kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.</p> <p>Austrittende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art. Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.</p>	<p>6. Austritt, Auflösung und Liquidation</p>	<p>Art. 52 Austritt</p> <p>¹Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf das Schuljahresende (31. Juli) aus dem Verband austreten. Die Verbandsschulpflege kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.</p> <p>²Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbands wird auf den Austrittszeitpunkt zu 50% ausbezahlt. Bei Unterdeckung erfolgt keine Auszahlung.</p> <p>³Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.</p>

<p>Art. 46 Auflösung</p> <p>Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss Art. 38.</p>	<p>Art. 53 Auflösung</p> <p>1 Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss Art. 46.</p> <p>² Bei der Auflösung des Zweckverbandes bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten des letzten Abschlusses.</p>	<p>Neu</p>
	<p>7. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p>Art. 54 Einführung eigener Haushalt</p> <p>¹ Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2019 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.</p> <p>² Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.</p>	<p>Neues Kapitel</p>
	<p>Art. 55 Umwandlung der Investitionsbeiträge</p> <p>¹ Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2018 finanzierten und in den Gemeinderrechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.</p> <p>² Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit dem 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2018 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2019 in unverzinsliche Beteiligungen der Gemeinden umgewandelt.</p> <p>³ Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus den Restbuchwerten der Anlagen gemäss § 179 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.</p> <p>⁴ Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbandes beteiligt sind. Es gilt der Kostenverteiler des letzten Rechnungsjahres.</p>	<p>Neue Vorschrift</p> <p>Gemäss Empfehlung von Swissplan</p> <p>Gemäss GAZ muss bei Gemeinden, die noch keinen eigenen Haushalt haben, über diesen Punkt nicht separat abgestimmt werden. Er wird im Rahmen der Totalrevision genehmigt.</p>

<p>Art. 47 Inkrafttreten</p> <p>Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden und den Regierungsrat auf 1. Januar 2009 in Kraft. Sie ersetzen die Vereinbarung von 2001.</p>	<p>Art. 56 Inkrafttreten</p> <p>¹Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden und den Regierungsrat auf 1. Januar 2019 in Kraft.</p> <p>²Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.</p> <p>³Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 01.01.2009 aufgehoben.</p>	<p>Neu</p> <p>Neu Formulierung</p>
--	--	------------------------------------

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden gemäss Tabelle im Anhang an der Gemeindeversammlung

Da zum Zeitpunkt der Beschlussfassung 2017 das neue GG noch nicht in Kraft ist, gilt noch die alte Regelung.

Der Präsident

Thomas Hunziker

Die Verwalterin:

Christine Kunz

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich
RRR Nr. ... vom ...

4. Antrag Verpflichtungskredit Sanierung Lehrerzimmer Trakt B

Beantragter Beschluss

Die Sekundarschulpflege Bonstetten beantragt der Schulgemeindeversammlung, gestützt auf Art. 14, Ziff. 3 der Gemeindeordnung, zu beschliessen:

1. Der Verpflichtungskredit von CHF 255'000.00 für die Renovation des Lehrerzimmers im Trakt B wird genehmigt.
2. Die Sekundarschulpflege wird mit der Umsetzung des Geschäfts beauftragt.

Bericht

Die Sanierung des Lehrerzimmers wurde von der Schulpflege seit einigen Jahren immer wieder diskutiert. Der Trakt B ist der zweitälteste Teil des Sekundarschulhauses "Im Bruggen" und wurde im Jahre 1962 gebaut. Ausser bei der Fassadensanierung der Glasfronten im Trakt B (GV-Beschluss vom 07.06.2007) wurde keine umfassende Renovation vorgenommen.

Das Lehrerzimmer im Trakt B ist der Austausch- und Treffpunkt der Lehrerschaft und der zentrale Ort der Schule. Eine Küche steht für die Zubereitung von einfacher Mittagsverpflegung bereit. Die Terrasse lädt zum Verweilen im Sommer ein. Jede Lehrperson hat im Lehrerzimmer ein Personalfach und einen internen Briefkasten.

Ein Bücherregal (Bibliothek) steht im Raum, nimmt einiges an Platz ein; wird allerdings wegen der neuen Medien immer weniger genutzt. Der alte Spannteppich ist über die Jahre unansehnlich geworden und muss ersetzt werden. Einige Möbel sind für ein heutiges Lehrerzimmer nicht mehr zeitgemäss. Durch die steigende Anzahl Lehrpersonen wird mehr Platz benötigt. Ein kleiner Abstellraum für Büromaterial und Lehrmittel fehlt.

Die Räumlichkeiten sind energetisch in einem schlechten Zustand (undichte Fenster) und die Beleuchtung ist veraltet. Das Flachdach muss saniert werden, für welches im Kostenvoranschlag CHF 59'000.00 berücksichtigt werden.

Im Winter kann der Raum nicht genügend beheizt werden, die Arbeitsplätze sind in dieser Jahreszeit zum Arbeiten ungemütlich.

Die derzeitige Küche soll verschoben werden und so von mehr Lehrpersonen gleichzeitig genutzt werden können. Eine mobile Wand ermöglicht eine individuelle Raumgestaltung.

Eine zeitgemässe Möblierung soll für den ungezwungenen Austausch, aber auch für Sitzungen (z.B. Schulpflege) angeboten werden.

Erwägung

An der Baukommissions-Sitzung vom 21.09.2017 wurde die Kostenaufstellung für die Budgetierung geprüft und der Schulpflege zur Abnahme empfohlen.

Herr A. Terzini, Bauberater, hat einen entsprechenden Kostenvoranschlag ausgearbeitet. Aufgrund der Empfehlung der RPK Bonstetten wurde der ursprüngliche Kostenvoranschlag reduziert und liegt nun mit Datum vom 24.10.2017 vor.

Darin sind die energetischen Massnahmen enthalten sowie der Ersatz des Teppichs, die Sanierung der beiden Flachdächer (die Terrasse ist eines davon), die Umplatzierung der Küche und die Möblierung. Im Budget 2018 wurde der Betrag von CHF 255'000.00 für das Projekt eingeplant.

Die Lehrpersonen haben die Unterlagen ebenfalls geprüft, die entsprechenden Bedürfnisse sind ins Projekt eingeflossen.

Die Sanierung soll während der Sommerferien 2018 realisiert werden.

Detailinformationen zum Projekt können der "Kostenschätzung" des Bauberaters entnommen werden (→ siehe Aktenaufgabe).

Lutz Eichelkraut
Ressort Infrastruktur

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Antrag der Sekundarschulpflege vom 27.10.2017 an die Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2017 betreffend Sanierung Lehrerzimmer Trakt B

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag geprüft und am 30.10.2017 beschlossen:

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, dem Antrag der Sekundarschulpflege zuzustimmen.

Peter Ehrler, Präsident

Ernst Hedinger, Aktuar

Bonstetten, 30. Oktober 2017

5. Informationen aus der Schule

Die Präsidentin informiert über aktuelle Themen aus der Schule.
Eine Beschlussfassung erfolgt nicht.

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung wird traditionsgemäss ein Apéro offeriert.

Sekundarschule "Im Bruggen", Schachenrain 1, 8906 Bonstetten



Besuchen Sie unsere Website:
www.sek-bonstetten.ch